

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik als Vollzeit- und als Teilzeitstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 15. Januar 2018

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik als Vollzeit- und als Teilzeitstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 12. Mai 2015 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 39, Nr. 1/2015, S. 257), geändert durch Satzung vom 12. Januar 2018 wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender § eingefügt: „§ 2 Prüfungsformen“.
 - b) Die bisherigen §§ 2 bis 8 werden zu den §§ 3 bis 9.
 - c) In § 9 werden das Komma und das Wort „Übergangsregelung“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Prüfungsformen

- (1) ¹Eine Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung besteht aus einem Referat von 60 bis 90 Minuten und einer schriftlichen Zusammenfassung von drei bis fünf Textseiten, die die wichtigsten mathematischen Tatsachen und Herleitungen zum Referat enthält. ²Bewertet werden insbesondere der Umgang mit der Aufgabenstellung, die Ausarbeitung und die mediale Präsentationsweise.
 - (2) ¹Eine Projekt-Präsentation ist ein Beamer-Vortrag über ein Projekt mit Diskussion und dauert zwischen 30 und 60 Minuten. ²Bewertet werden insbesondere der Umgang mit der Aufgabenstellung, die Ausarbeitung und die mediale Präsentationsweise.“
3. Die bisherigen §§ 2 bis 8 werden zu den §§ 3 bis 9.
 4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 1 wird der Begriff „50 ECTS-Punkte“ durch den Begriff „55 ECTS-Punkte“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 Nr. 2 wird der Begriff „55 ECTS-Punkte“ durch den Begriff „50 ECTS-Punkte“ ersetzt.

- c) In Abs. 2 wird folgende Nr. 7 angefügt:
„7. Grundbegriffe der Algebra: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung.“
 - d) In Abs. 3 wird der Begriff „55 ECTS-Punkte“ durch den Begriff „50 ECTS-Punkte“ sowie der Begriff „30 ECTS-Punkte“ durch den Begriff „25 ECTS-Punkte“ ersetzt.
 - e) Abs. 10 wird gestrichen.
5. In §7 Abs. 2 wird Satz 1 nummeriert und folgender Satz 2 angefügt:
„²Für die Bachelorarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.“
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Übergangsregelunge“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen und die Satznummerierung vor Satz 1 entfernt.

§ 2

¹Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in Kraft. ²Studierende, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, können den Wechsel in den Geltungsbereich dieser Satzung erklären.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 31. Mai 2017 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 12. Januar 2018 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 2. November 2017; Az.: X.3-5e69dII(7)-10b/97763.

Eichstätt/Ingolstadt, den 15. Januar 2018

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 15. Januar 2018 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Januar 2018.